Ergänzende Nutzungsregeln für den Sportplatz Schnabelsmühle

Die Nutzung des Sportplatzes ist grundsätzlich durch die Benutzungsordnung für die Sportstätten der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 26.10.2021 geregelt. Auf diese Benutzungsordnung wird ausdrücklich verwiesen. Zu einzelnen Bestimmungen wird im Folgenden zusätzlich festgelegt:

Zu §1 Allgemeines
Abs. 2 Belegung der Sportstätten

Die Belegung des Sportplatzes zu Trainingszwecken und für den Wettkampfbetrieb ist in geeigneter Weise rechtzeitig vorab und formlos beim Stadtsportverband (SSV) zu beantragen. Ebenfalls vorab beantragt werden muss die Nutzung der Räume für Versammlungen und Bewirtungen im Anbau des Sportplatzgebäudes.
Im Antrag zum Trainingsbetrieb muss die Mannschaft bzw. Gruppe des jeweiligen Vereins genannt werden, ebenso die verantwortliche Person (s. auch Abs. 4).
Wird eine genehmigte Nutzungszeit nicht in Anspruch genommen, ist der SSV vorab zu informieren.
Für die Nutzung der Räume für Versammlungen und Bewirtungen ist eine Kaution von 250 € zu entrichten.

Zu §1 Allgemeines
Abs. 4 Verantwortliche Person

Der Nennung der verantwortlichen Person müssen deren Kontaktdaten beigefügt werden (Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse). Die verantwortliche Person betritt als erste und verlässt als letzte die Sportstätte, insbesondere die Umkleide- und Sanitärräume, Versammlungs- und Bewirtungsräume. Die Verantwortung schließt auch die jeweiligen Räumlichkeiten mit ein, die von anwesenden Gastmannschaften genutzt werden.
Die verantwortliche Person stellt sicher, dass bei Verlassen der Sportstätte die Fenster und Türen ordnungsgemäß verschlossen sind, das Licht in den Räumen gelöscht ist sowie Duschen und Wasserhähne ordnungsgemäß abgestellt sind. Dies gilt sinngemäß auch für Lagerräume bzw. für sich vor Ort befindliche Lager - Container. Benutzte Materialien daraus sind ordnungsgemäß dorthin wieder zu verbringen und nicht auf dem Platz zu belassen.
Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die Trainingstore bestimmungsgemäß transportiert werden und nach Gebrauch wieder an den Spielfeldrand gestellt werden. Die Tore der Kleinspielfelder dürfen nicht transportiert werden.
Die verantwortliche Person stellt insgesamt sicher, dass die gesamte Anlage inklusive des Inventars pfleglich behandelt wird und ermahnt hierzu ggfs. die Nutzerinnen und Nutzer.

Zu §2 Übergabe
Abs. 1 Schlüssel

Die verantwortliche Person erhält einen Schlüssel für die zu nutzenden Umkleide- und Sanitärräume. Schlüssel für die Versammlungs- und Bewirtungsräume, sowie für die Zugangstore zum Sportplatz werden nur in begrenzter Zahl an Vorstandsmitglieder des jeweiligen Vereins

übergeben. Bei Verlust haftet der jeweilige Verein und hat die Kosten für Ersatzbeschaffungen an den SSV zu entrichten.
Für jeden Schlüssel ist gegen Quittung eine Kaution in Höhe von derzeit 50 € zu entrichten.

Zu §4 Lärmschutz
Abs. 2 Nachtruhe

Der Sportplatz ist bis 22.30 Uhr zu verlassen. Bei Spielen in den Abendstunden, die verlängert werden müssen (z.B. Pokalspiele), ist der Sportplatz spätestens 1 Stunde nach Spielschluss zu verlassen.

Zu §5 Feuer
Abs. 2 Rauchen

Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Umkleide- und Sanitärräume sowie die Versammlungs- und Bewirtungsräume.

Zu §7 Reinigung
Abs. 1 Reinigungskosten

Die Umkleide- und Sanitärräume sind nach jeder Nutzung besenrein zu verlassen. Bei Verunreinigungen, die über das normale Maß (Besenrein) hinausgehen (z.B. Nichtbenutzung der Mülleimer, leere Plastikflaschen und Dosen etc.), werden die Reinigungskosten an den jeweiligen Veranstalter weitergegeben. Die Reinigungskosten je erforderliche Stunde betragen aktuell 30,00 € und werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Die Versammlungs- und Bewirtungsräume sind ebenfalls besenrein zu verlassen. Leergut, Abfälle und nicht benötigte Getränke und Speisen sind nach Ende jeder Nutzung vom Nutzenden aus den Räumen zu entfernen. Sind umfangreiche Reinigungen nach einer Nutzung erforderlich und vom Nutzenden nicht oder nur unzureichend durchgeführt, wird die Reinigung beauftragt und von der gezahlten Kaution einbehalten. Bei erhöhtem Aufwand wird zusätzlich dem Veranstalter dies in Rechnung gestellt, insbesondere wenn die Kaution dafür nicht ausreicht.

Zu §8 Abfallentsorgung
Abs. 2 Abstimmung der Entsorgung

Die Organisation der Abfallentsorgung bei Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen Nutzer. Die vor Ort vorhandenen Abfallbehälter stehen nur im Ausnahmefall und in Abstimmung mit dem Platzwart zur Verfügung.

Zu §12 Übergabe/Abnahme

Der Verantwortliche des Nutzers hat für die ordnungsgemäße Übergabe des Sportplatzes und aller genutzten Räumlichkeiten an den Nachnutzer bzw. den Platzwart zu sorgen. Die

Übergabe hat spätestens am Folgetag der Nutzung stattzufinden und ist terminlich mit dem Platzwart oder einem benannten Vertreter des Stadtsportverbandes abzustimmen

Zu §13 Hausrecht

Abs. 3 Entzug von Nutzungszeiten
Die Stadt bzw. der SSV behalten sich vor, bei wiederholtem Verstoß, insbesondere gegen die zuvor genannten Pflichten, insbesondere der Reinigungspflichten, dem Nutzer eine erneute Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen zu verwehren.

Hückeswagen, 21.07.2024

Stadtsportverband Hückeswagen e.V. i.V.m. der Schloss-Stadt Hückeswagen